

LANDKREIS HARZ DER LANDRAT

Einreicher:

MdK Marks (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)

Antwort zur Anfrage-103/2024 (öffentlich)	
Kreistag	08.05.2024

Betreff:

Neue Beihilfe-Richtlinie und Auswirkungen Entscheidung Verwaltungsgericht Magdeburg

Antwort:

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat 2023 eine Beschlussvorlage zur Gewährung von einmaligen Leistungen gemäß § 39 und § 42 SGB VIII sowie Krankenhilfe eingereicht. Diese wurde nach mehreren Anhörungen der Pflegeeltern-Vereine des Landkreises und bereits praktizierten Erfahrungen aus anderen Landkreisen in Sachsen-Anhalt erarbeitet.

Damals argumentierte die Kreisverwaltung dazu, unsere vorgeschlagenen Änderungen widersprechen richtungsweisenden Entscheidungen der Verwaltungsgerichte. Von Seiten der Verwaltung wurde dann eine eigener, inhaltlich anders aufgebauter Richtlinien-Vorschlag erarbeitet. Diese Richtlinie wurde am 30.11.2023 mehrheitlich im Jugendhilfe-Ausschuss beschlossen.

Nach unserer Kenntnis war die Thematik der neuen Beihilferichtlinie aktuell auch Inhalt eines Verfahrens gegen den Landkreis Harz vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg. Das Verfahren soll inzwischen abgeschlossen sein. Zum Ergebnis des Verfahrens haben wir die Information erhalten, die Beihilferichtlinie soll nach Auffassung des Gerichts nur den Rahmen bestimmen und Orientierungshilfe sein. Jeder Einzelfall ist genau zu prüfen und im Ergebnis sind die Beträge festzusetzen. Das im Gesetz eingeräumte Ermessen (welche und die Höhe der Zuschüsse) wird durch die „blinde“ Anwendung der Richtlinie nicht ausgeübt.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Landrat um eine kurze mündliche Erläuterung in der Kreistags-Sitzung am 08.05.2024 und die schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen:

Liegt inzwischen ein Urteil vor und bestätigt das unsere Informationen?

Antwort:

Eine VG- Entscheidung zur Richtlinie 2024 liegt nicht vor. Die angesprochene Entscheidung betrifft die Richtlinie aus dem Jahr 2023.

Das VG entscheidet nicht über eine interne Verwaltungsrichtlinie, sondern über eine ermessensfehlerfreie Anwendung unter der Beachtung der Besonderheit eines Einzelfalls. In einem früheren Verfahren beim Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt gegen Regelungen der PflegegeldVO des Landes Sachsen-Anhalt und die Verwaltungsrichtlinie zur Regelung der einmaligen Beihilfen nach § 39 SGB VIII im Landkreis Harz wurde die Richtlinie des Landkreises nicht bemängelt.

Wenn ja, welche Auswirkungen wird die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Magdeburg auf die Praxis der zukünftigen Anwendung der Beihilferichtlinie durch das Jugendamt haben?

Antwort:

Die vorliegende Entscheidung mit Bezug auf die Richtlinie 2023 wird ausgewertet und notwendige Veränderungen wurden in der Vergangenheit und werden zukünftig in die Praxis der laufenden Verwaltung einfließen.